

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort: 85591 Vaterstetten, Frauenschuhstraße 4
Fl.-Nr.: 2420/8, Gemarkung: Parsdorf

Anlage: 1 Lageplan (nicht zur Maßentnahme geeignet)

1. Mit Bescheid vom 07.05.2026 (Az. BW-0112/2026) wurde für das oben bezeichnete Bauvorhaben die Baugenehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.
2. Da mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Ausfertigung der Baugenehmigung an die Nachbarn gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
3. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können im Rathaus der Gemeinde Vaterstetten, Bauamt, Wendelsteinstraße 7, 85591 Vaterstetten, Tel. 08106/383-0) die Akten des Baugenehmigungsverfahrens zu den üblichen Parteiverkehrszeiten einsehen. Sie sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Vaterstetten (www.vaterstetten.de, unter Bekanntmachungen) veröffentlicht.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München oder
Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift bei der Rechtsantragstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (hier: Gemeinde Vaterstetten) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

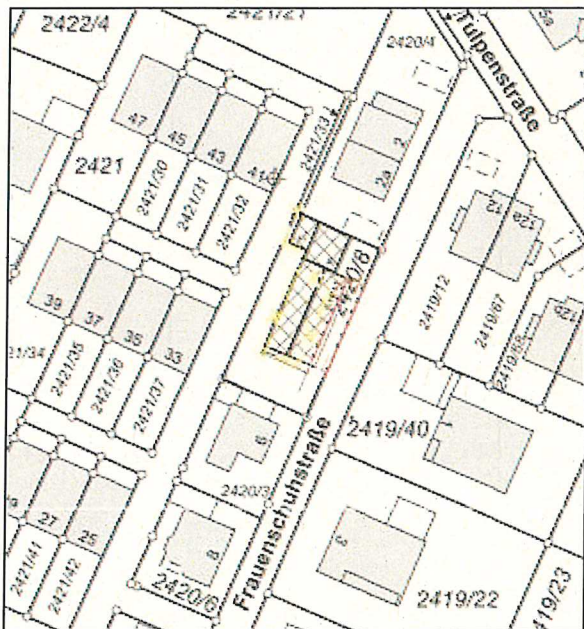
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Vaterstetten, 11.05.2026

J. Wenhart
Wenhart



Anlage:



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:

An die Gemeindefafeln gemäß Anlage 5 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten

angeheftet am: 20.05.2026 und abgenommen am:

Unterschrift Gemeindebote: